

Dokumentation | Experten-Hearing „Straffälligenhilfe“

Dokumentation

Sondersitzung des Ausschusses
für Soziales und Senioren
in der Wahlperiode 2004/2009

Experten-Hearing „Straffälligenhilfe“

02. April 2009, 14:00 bis 17:30 Uhr
Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal



Inhaltsverzeichnis

Begrüßung

Walter Kluth (Ausschussvorsitzender Soziales und Senioren) **2**

Veranstaltungsablauf

Marlis Bredehorst (Dezernentin für Soziales, Integration, Umwelt) **3**

Status quo

„Vorstellung Kölner Arbeitskreis Straffälligenhilfe (AKS)“
Verena van de Kamp (Brücke e.V.) **5**

„Situation der Betreuung von Inhaftierten im Vollzug“
Daniela Dahmen (Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener
Sozialdienst im Justizvollzug NRW) **5**

„Wohnen und Migration“
Karl-Peter Ochs-Theisen (Leiter der Wohneinrichtung „Haus Rupprechtstraße“) **7**

„Arbeit“
Angelika Ebel-Schiffner (Kolping Bildungswerk DV Köln e.V., MABiS.Net) **11**

„**Reaktion auf Straffälligkeit: Vom Rückblick zum Vorausblick und zur
Vermittlung gesellschaftlicher Teilhabe**“
Prof. Dr. Michael Walter (Universität zu Köln, Institut für Kriminologie) **14**

Fachvorträge

„Leistungen, Angebote, Unterstützung“
Stephan Santelmann (Sozialmat der Stadt Köln) **24**

„Vermittlung in Arbeit und Qualifizierung“
Gabriele Hammelrath (Amt für Weiterbildung, Stadt Köln);
Klaus Müller-Starmann (ARGE Köln) **26**

„Aufnehmendes Suchtclearing – Vermittlung zwischen Justiz und Hilfe“
Dr. Herbert Berger (Gesundheitsamt, Stadt Köln) **28**

„Ansatzpunkte für verbesserte Hilfe aus JVA-Sicht“
Michael Thewalt (Justizvollzugsanstalt Köln) **30**

Diskussion und Zusammenfassung der Ergebnisse **32**

Schlusswort

Ossi Helling (stellvertretender Ausschussvorsitzender Soziales und Senioren) **34**

Begrüßung

Walter Kluth

(Ausschussvorsitzender Soziales und Senioren)

Walter Kluth, Vorsitzender des Ausschusses für Soziales und Senioren, begrüßte die Anwesenden zu der am 27.11.2008 im Ausschuss beschlossenen Sondersitzung in Form eines Experten-Hearings zum Thema „Straffälligenhilfe“. Ausgangsfrage der Veranstaltung sei gewesen, wie die Haftentlassung während der Haftzeit vorbereitet werde, wie sich die Vorbereitung auf die Rückfälligkeit auswirke, wie nach der Haftentlassung die Systeme Unterkunft und Wohnen, Transferleistungen und Vermittlung von Arbeit, psycho-soziale Begleitung und Therapie funktionierten. Ziel der Veranstaltung sei es, neue Perspektiven für die Straffälligenhilfe zu eröffnen und den Blick dafür zu schärfen, wie Lebenskompetenzen von Straffälligen so gestärkt werden könnten, dass sie sich langfristig ohne zusätzliche Unterstützung in Alltags- und Berufswelt zurechtfinden.

Der Beirat der JVA Köln habe festgestellt, dass die Versorgung der Gefangenen nach Haftentlassung nicht ausreichend organisiert sei, dass das System nicht optimal funktioniere. Dies bedeute hohe Folgekosten für die Kommune Köln und eine erhöhte Rückfallquote in Straffälligkeit. Expertinnen und Experten seien zu der Sondersitzung eingeladen worden, um das Thema aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten. Mit den Ergebnissen und Handlungsempfehlungen des Hearings werde sich der Ausschuss beschäftigen.

Dass die Vorbereitung des Experten-Hearings mit Unterstützung der Lernenden Region – Netzwerk Köln e.V. erfolgt sei, zeige sich in einer anderen Form der Gestaltung der Einladung. Darüber hinaus sei geplant, dass anstelle der Niederschrift eine Dokumentation inklusive Fotos erstellt werde. Anders als in regulären Sitzungen seien bei dieser Veranstaltung eine Reihe von externen Referentinnen und Referenten eingeladen worden, die als Sachverständige gem. § 36 der Geschäftsordnung zur Beratung in der Sitzung hinzugezogen werden. Herr Kluth stellte die folgenden externen Referentinnen und Referenten vor:

Verena van de Kamp,

Daniela Dahmen,

Karl-Peter Ochs-Theisen,

Angelika Ebel-Schiffner,

Prof. Dr. Michael Walter,
Klaus Müller-Strarmann,
Michael Thewalt,
und als Moderator Dr. Frank Überall.

Herr Kluth stellte aufgrund dieser Besonderheiten der Sondersitzung die beiden nachfolgenden Beschlüsse zur Abstimmung.

Beschluss:

- 1) Der Ausschuss für Soziales und Senioren beschließt, dass Lernende Region – Netzwerk Köln e.V. in Zusammenarbeit mit der Verwaltung anstelle einer Niederschrift in der gewohnten, ausführlichen Form lediglich eine Dokumentation über das heutige Hearing erstellt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig zugestimmt

Beschluss:

- 2) Der Ausschuss für Soziales und Senioren beschließt, gem. § 36 GeschO die in der Begrüßung genannten externen Referentinnen und Referenten als Sachverständige zu der heutigen Beratung hinzu zu ziehen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig zugestimmt

Veranstaltungsablauf

Marlis Bredehorst

(Dezernentin für Soziales, Integration und Umwelt, Stadt Köln)

Marlis Bredehorst begrüßte die Anwesenden und stellte den Veranstaltungsablauf vor. Sie wies auf die Möglichkeit hin, während der Pause die Ausstellung zu besuchen und sich das Catering der Schülerfirma „Mahlzeit“ von der Städtischen Förderschule Martin-Köllen-Straße schmecken zu lassen.

Sie dankte den Mitgliedern des Arbeitskreises Straffälligenhilfe, die maßgeblich an der Initiierung und Vorbereitung dieser Veranstaltung beteiligt waren. Ziel des Hearings für die Verwaltung sei es, durch die Präsentation verschiedener Blickwinkel durch die Referentinnen und Referenten dem Ausschuss einen guten Überblick über die Situation der Straffälligenhilfe in Köln zu verschaffen. Sie sei dankbar, dass der Ausschuss das Experten-Hearing zum Thema „Straffälligenhilfe“ beschlossen habe, da es in diesem Bereich Schwierigkeiten bedingt durch Zuständigkeiten verschiedener Behörden aus verschiedenen Körperschaften für einen Personenkreis gebe. Frau Bredehorst unterstrich in diesem Zusammenhang die Bedeutung der bereits erreichten Vernetzung der Akteure. Das Hearing solle dazu dienen, Verbindungs- und Nahtstellen aufzuzeigen sowie neue Formen der Zusammenarbeit anzustoßen.



Rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Verwaltung und Fachöffentlichkeit folgten der Einladung zum Experten-Hearing „Straffälligenhilfe“.

„Status quo“

Kölner Arbeitskreis Straffälligenhilfe

„Vorstellung Kölner Arbeitskreis Straffälligenhilfe (AKS)“

Verena van de Kamp (Brücke e.V.)

Verena van de Kamp stellte den Kölner Arbeitskreis Straffälligenhilfe (AKS) vor. Aufgrund eines Erlasses des Justizministers vom 05.02.1969 sei der Arbeitskreis am 06.07.1970 gegründet worden. Der AKS verfolge unter anderem das Ziel, die Zusammenarbeit der Akteure zur Sicherung der Wiedereingliederung von Straftentlassenen in die Gemeinschaft zu optimieren. Das Aufgabengebiet umfasse die Bestandsaufnahme der vorhandenen Hilfsangebote, Bedarfsanalysen, Erfahrungsaustausch, Abstimmung über Planung und Durchführung von zu schaffenden und ergänzenden Maßnahmen oder Einrichtungen, Vereinbarungen zur Vermeidung von Doppelbetreuungen, Erschließung und Austausch von Hilfsmöglichkeiten (Wohnraumbeschaffung, Arbeitsvermittlung usw.), Absprache und Zusammenarbeit mit Sozialberatern für Strafgefangene mit Migrationshintergrund. Der Arbeitskreis tagt vierteljährlich, die Federführung wechsle alle zwei Jahre. Derzeit zählt der Kölner Arbeitskreis Straffälligenhilfe ca. 25 Mitglieder.

„Situation der Betreuung von Inhaftierten im Vollzug“

Daniela Dahmen (Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug NRW)

Daniela Dahmen erläuterte in ihrem Vortrag, dass die LAG seit 43 Jahren die Belange des Sozialdienstes und somit die Belange der Gefangenen vertritt. Befasse man sich mit dem Thema der Entlassungsvorbereitungen, so müsse festgehalten werden, dass Inhaftierte, die über gute familiäre und private Kontakte verfügen, die Zeit nach Haftentlassung verhältnismäßig gut meistern würden. Bei Inhaftierten, die über diese Kontakte nicht (mehr) verfügen, bedeute die Entlassungsvorbereitung einen erheblichen Aufwand. Dann seien intensive Netzwerkarbeit, externe Fachberatungsstellen, Straffälligenhilfsorganisationen, ambulante und soziale Dienste, ARGEn und Arbeitsämter gefragt.

In Anbetracht der Tatsache, dass in NRW ca. 18.000 Gefangene in unterschiedlichen Vollzugsformen einsitzen, sei die Personalsituation des Sozialdienstes bedeutsam. Landesweit stehen zurzeit 248 Kräfte des Sozialdienstes zur Verfügung. Der daraus resultierende Fallschlüssel ergibt einen Sozialarbeiter zu 73 Gefangenen. Darüber hinaus sei bei den (jungen) Inhaftierten eine zunehmende Orientierungslosigkeit und Gewaltbereitschaft zu verzeichnen. Eine gezielte Behandlung könne nur von Mensch zu Mensch effektiv wirken – es brauche Personal und Zeit, die im Vollzugsalltag häufig nicht vorhanden sei, um eine effektive Resozialisierung zu fördern.

Die LAG habe einen Mindestbedarf von zusätzlich 50 Stellen im Sozialdienst in NRW festgestellt. In dieser Zahl sei jedoch noch nicht die enorm hohe Fluktuation der Gefangenen in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen einbezogen. Eine exemplarische Untersuchung an der JVA Düsseldorf habe eine jährliche, alltagsreale Fallbelastung einschließlich der Fluktuation von 442 Gefangenen pro Sozialarbeiter ergeben. Dieser Fallschlüssel bedeute herunter gebrochen 3,41 Arbeitsstunden pro Klient pro Jahr – d. h. wöchentlich 3,93 Minuten pro Klient. Diese Mangelverwaltung führe dazu, dass den Klienten mit multiplen Problemlagen nicht ausreichend geholfen werden könne. Das Landesministerium teile diese Auffassung durchaus, die Stellenverteilung erfolge jedoch nicht nach bestehendem Bedarf sondern unter Budgetgesichtspunkten. Weitere Einstellungen für NRW seien nicht geplant.

Eine für den geschlossenen Erwachsenenvollzug angedachte Fallzuteilung von einem Sozialarbeiter zu 160 bis 180 Gefangenen habe mit der Behandlung und Rückführung in ein regelkonformes Leben ohne Straffälligkeit nicht viel zu tun, eine derartige Relation bedeute vielmehr „verwalten“ und „verwahren“. Eine effektive Entlassungsvorbereitung sei so nicht mehr zu gewährleisten. Die LAG vertrete die Auffassung, dass die Fallbelastungsgrenze bei einem Fallschlüssel von einem Sozialarbeiter zu 70 Inhaftierten das Maximum darstellt. Werde diese Zahl überschritten, so müsse die Landesregierung klare Vorgaben bezüglich des Aufgabengebiets von Sozialarbeitern machen. Sozialarbeiter könnten dann möglicherweise nur noch Entlassungsvorbereitung / Übergangsmanagement *oder* Schuldnerberatung *oder* suchttherapeutische Maßnahmen *oder* die Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern übernehmen. – das Aufgabengebiet in seiner Verschiedenheit und Vielfalt könne dann nicht mehr bearbeitet werden.

„Wohnen und Migration“

Karl-Peter Ochs-Theisen

(Leiter der Wohneinrichtung „Haus Rupprechtsraße“)

Wohnen

Karl-Peter Ochs-Theisen erklärte in seinem Vortrag, dass die Stadt Köln und die mit ihr kooperierenden freien Träger und Einrichtungen ein gutes Angebot an Wohnraum für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67-69 SGB XII vorhalten. Schwierig werde es, wenn Inhaftierte nach Beendigung von Haft und Maßnahmen auf den „freien Wohnungsmarkt“ kämen und dort mit der Realität der freien Marktwirtschaft konfrontiert würden. Der Personenkreis der Straftlassenen zeichne sich in vielen Fällen durch

- grenzüberschreitendes Verhalten,
- mangelhafte soziale Kompetenzen und Fähigkeiten,
- wenig soziale Kontakte und Hilfe,
- Suchtproblematiken,
- negative SCHUFA-Auskunft,
- Ver- und Überschuldung,
- wenig Durchhaltevermögen,
- Schwierigkeiten mit Hausregeln und Einhalten von „konformem Mieterverhalten“,
- Schwierigkeiten mit Bürokratie (Antrag auf WBS, Maklerschein, Verdienst-Bescheinigung, ALG-Bescheid, SCHUFA-Auskunft, Antrag auf Möbelbeihilfe, Wohngeldantrag, Kontonummer, Mietobergrenze),
- fehlende Kontinuität bei Miet- und Nebenkostenzahlungen,
- unregelmäßiges Einkommen,
- Unfähigkeit, mit Geld umzugehen bzw. Ausgabeprioritäten vorzunehmen,

aus.

In Köln bestehe ein gutes Netz an verschiedenen Unterbringungsformen. Es gebe darüber hinaus Notnummern für die Unterbringung am Wochenende oder in der Nacht, und eine Winterhilfe. Es bestehe die Möglichkeit der Übernahme von Kosten für Makler und Kautionsrückstellungen, der Mietübernahmen bei Rückständen, der Mietübernahme bei Inhaftierten für bis zu 6 Monate (im Einzelfall auch länger). In Einzelfällen könnten

auch Mietkosten oberhalb der bekannten Mietobergrenzen übernommen werden. Es gebe Möglichkeiten der Kostenübernahme für Einrichtung und Renovierung.

Trotz der guten Angebotslage ständen zu wenige Kleinwohnungen bis zu 45m² für Einzelpersonen zur Verfügung. Darüber hinaus sei seit den 70er Jahren trotz hohem Bedarf ein Rückgang an öffentlich gefördertem Wohnungsbau zu verzeichnen und die Mieten seien im Vergleich zu den Mietobergrenzen für Einzelpersonen hoch (für eine Einzelperson beträgt diese 297 € incl. NK + 1,30 € /m² für Heizkosten).

Trotz der Tatsache, dass es sich bei Haftentlassen teilweise um eine schwierige Klientel handle, dürften keine neuen sozialen Brennpunkte durch „einseitige Belegungen“ geschaffen werden. Dringend benötigt werde bezahlbarer Wohnraum bis zu 45m², eine schnellere Bearbeitung von Anträgen zur Übernahme von Mieten, die „Vorfinanzierung“ von Kosten bei Unterbringung in Wohnheimen für junge Erwachsene mit anschließender interner Klärung der Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe und ARGE / Reso-Diensten. Darüber hinaus müsse die Sicherung von Hab und Gut sowie von Wohnraum bei kurzfristigen Inhaftierungen (z. B. Ersatzfreiheitsstrafen für ausstehende Geldstrafen) gewährleistet werden. Eine negative SCHUFA-Auskunft dürfe nicht als Aussage über die Solvenz eines potenziellen Mieters angesehen werden.

Herr Ochs-Theisen begrüßte, dass inzwischen der Fachbereich Wohnen des Sozialamtes im Kölner Arbeitskreis Straffälligenhilfe (AKS) mitarbeitet. Darüber hinaus wünschenswert ist aus Sicht des AKS, dass in der JVA eine Anlaufstelle eingerichtet wird, die sich um Wohnungssicherung usw. kümmert. Eine Mitarbeit der Wohnungsbaugesellschaften bei der Unterbringung von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (zentrale Anlauf- und Fachstelle, besonders geschulte Mitarbeiter usw.) sei notwendig. Sprechstunden der Fachämter in der JVA sowie individuelle Ausführungen der JVA zur persönlichen Fürsprache beim Amt für Wohnungswesen, bei Vermietern usw. könnten die Wohnungsbeschaffung Haftentlassener erleichtern.

Migration

Die Gesetzeslage sieht vor, dass Personen ohne Aufenthaltstitel keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerbergesetz (so genannte

Illegale) haben. Die Erbringung sämtlicher weiteren Leistungen (ausgenommen Erkrankungen mit lebensbedrohlichem Zustand) der Sozialhilfe z. B. aus dem § 67-69 SGB XII steht im Ermessen des jeweiligen Trägers der Sozialhilfe. Es besteht nur ein Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung (aus BAG Wohnungslosenhilfe). Herr Ochs-Theisen zitierte aus den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland: *...grundsätzlich haben Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige und diesen auch nicht gleich gestellt sind, keinen Anspruch auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (LVR v. 1.01.2005). Hier besteht der Ermessensspielraum in der Form, dass bei einer „Bleibperspektive“ eine Hilfe geprüft werden kann.“*

Laut Herrn Ochs-Theisen leben in Deutschland über 15 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, davon sind ca. 50 % deutsche Staatsangehörige. Eine beachtliche Zahl von Menschen mit Migrationshintergrund habe jedoch keinen Aufenthaltsstatus, ein hoher Anteil dieser Menschen tauche in der polizeilichen Kriminalstatistik auf. So befanden sich am 31.12.2008 17.879 Menschen in Haft - davon 5.009 nichtdeutsche Staatsangehörige aus 112 Herkunftsländern. In der U-Haft habe ihr Anteil 39,6%, im Erwachsenenvollzug 24,8 %, im Jugendvollzug: 27,5% betragen. Aufgrund von verschiedenen Aufenthaltstiteln (unbefristete Niederlassungserlaubnis, befristete Aufenthaltserlaubnis, Duldung – wobei die Duldung kein Aufenthaltsstatus, sondern „eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ sei) entstände für die Inhaftierten häufig während ihrer Inhaftierung eine prekäre Situation. So passiere es beispielsweise häufig, dass der befristete Aufenthaltstitel in der Haftzeit ablaufe, dass Inhaftierte ihre Ausweispapiere verlören. Unter gesundheitlichen Aspekten sei zu berücksichtigen, dass ohne längerfristige Duldung keine stationäre Suchtbehandlung gewährleistet würde. Von Seiten der JVA gebe es keine Ausführung zur Vorsprache bei Ausländeramt, Konsulat usw. Ungeklärt sei darüber hinaus, wer die entstehenden Gebühren und Kosten trage. In Köln bestünden bereits vielseitige Angebote und Einrichtungen, die sich mit dem Thema „Migration“ beschäftigen:

- Kölner runder Tisch für Flüchtlingsfragen
- verschiedene Beratungsstellen und interkulturelle Zentren
- Interkulturelles Referat bei der Stadt Köln
- Jugendmigrationsdienst der Stadt Köln

- Ausländerrechtliche Beratungskommission im Landtag (Härtefallkommission)
- freie Träger der Straffälligenhilfe
- in der JVA können Inhaftierte ohne geklärten Status an schulischen und beruflichen Maßnahmen teilnehmen (diese können allerdings nach der Haft nur bedingt fortgeführt werden)
- Beirat in der JVA Köln
- über den SKF Köln eine „muttersprachliche“ Psychologin, die in der JVA Köln therapeutische Hilfen für Mädchen und Frauen aus dem ehemaligen Jugoslawien anbietet

Herr Ochs-Theisen nannte Lösungsansätze, um die Situation von inhaftierten Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern. So schlug er beispielsweise vor, eine Migrationsberatung in der JVA über Integrationsbeauftragte einzurichten und eine Rechtsberatung z. B. über den Kölner Anwaltsverein in der JVA anzubieten. Darüber hinaus sei die Teilnahme des Ausländeramtes am AK Straffälligenhilfe wünschenswert. Es sollte möglich sein, aus der JVA heraus Anträge zu stellen, da eine Ausführung durch die JVA oftmals nicht möglich sei. Herr Och-Theisen warb dafür, eine Vorfinanzierung für Gebühren und Anwaltskosten beispielsweise über Fördervereine in der JVA zu ermöglichen. Die gesellschaftliche Integration der Inhaftierten könnte durch spezielle Angebote und Deutschkurse verbessert werden. Von Seiten der Justiz müssten Ausführungen sichergestellt werden. Es müssten Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden, damit Menschen ohne Arbeitserlaubnis (die erst nach vier Jahren mit Duldungsstatus vergeben würde) ihren Lebensunterhalt verdienen können.

Ein Gespräch mit dem Amt für Ausländerangelegenheiten im Amt für öffentliche Ordnung vom 25.11.2008 habe ergeben, dass die Duldungsfrist bis zu zwei Jahren ohne Unterbrechung ausgeweitet werden kann, sofern die Ausländerbehörde *frühzeitig* vor der Entlassung durch den Sozialdienst der JVA oder anderer Betreuungsträger informiert wird. Mögliche Begründungen für eine Verlängerung der Duldungsfrist könnten beispielsweise eine angestrebte Aufnahme in eine Therapie oder in betreutes Wohnen sein. Der Begriff „frühzeitig“ müsse allerdings noch geklärt werden.

Inhaftierte könnten während der Strafhaft eine Fortbestandsbeibehaltung oder bei Vorliegen eines Verweigerungsgrundes (Ausweisung) eine Fiktionsbescheinigung beantragen, abgelaufene Pässe könnten mit einer beigefügten Vollmacht verlängert werden. Auf Antrag könne bei einer Duldung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Der Antragsteller werde allerdings in der Vorrangliste hinten angestellt. Eine Gleichbehandlung erfolge erst nach Ablauf von vier Jahren im Duldungsstatus.

Herr Ochs-Theisen zog das Fazit, dass Probleme, die sich aus ungesichertem Aufenthaltsstatus bei Migranten ergeben, bei frühzeitiger Einschaltung des sozialen Dienstes der Justiz behoben oder zumindest abgemildert werden könnten. Oftmals führte nicht die Haftzeit zu den Problemen, sondern die damit verbundenen Sanktionen.

„Arbeit“

Angelika Ebel-Schiffner

(Kolping Bildungswerk DV Köln e.V., MABiS.NeT)

Angelika Ebel-Schiffner zitierte zunächst aus der Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege (Ausgabe 44/2008):“ Eine möglichst nahtlose berufliche Wiedereingliederung nach der Haft kann wesentlich zur Reduzierung der Rückfallrisiken beitragen.“

Die Bildungs- und Beschäftigungssituation Strafgefangener vor Inhaftierung stelle sich wie folgt dar. Ca. 2/3 der Gefangenen hätten keinen Schulabschluss, 90% keine berufliche Qualifikation und 70% gingen keiner Beschäftigung nach. Sofern keine beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen in der JVA angenommen und wahrgenommen würden, ändere sich an diesen Zahlen nichts bis zu dem Tag der Entlassung.

Zahlen belegten, dass 90% der Personen, die während der Haftzeit keine berufliche Qualifizierung in Anspruch nehmen, wieder in den Strafvollzug zurückkehren würden. Bei erfolgreicher Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen im Vollzug liege die Rückkehrerquote bei 80%. Je höherwertig die in der JVA absolvierte Maßnahme sei, desto geringer sei die Rückkehrerquote. Bei Entlassenen, die erfolgreich an einer

beruflichen Qualifizierung teilgenommen haben und nach Entlassung einer Beschäftigung nachgehen, liege die Rückkehrerquote bei (nur noch) 32,8%.

Typisch für die Situation Haftentlassener sei, dass sie zunächst Kunden der Agentur für Arbeit bzw. der ARGE würden, da die Suche nach einem Arbeits- / Ausbildungsplatz oder auch nach einem Qualifizierungsangebot aus der Haft heraus nur eingeschränkt möglich sei. Frau Dahmen habe in ihren Ausführungen sehr deutlich gemacht, dass ein Sozialarbeiter, der pro Inhaftiertem vier Minuten zur Verfügung habe, wohl kaum einen Gefangenen bei der Arbeitsplatzsuche unterstützen kann.

Zu den Problemlagen beim Übergang in das öffentliche Hilfesystem zählte, dass Straftentlassene sich häufig im Umgang mit den behördlichen Systemen überfordert zeigten – Jugendliche und junge Erwachsene U25 seien hierbei besonders betroffen. Die ARGE sei nur unzureichend telefonisch erreichbar; dies stelle auch für die Fachdienste eine Erschwernis der Arbeit dar. Bei Mittellosigkeit eines Haftentlassenen komme erschwerend hinzu, dass es lange Laufzeiten bis zur Bewilligung eines Neuantrags gebe und dass Entscheide über vorrangige Hilfen (Wohngeld, Kindergeld, Waisenrente, Schülerbafög etc.) geraume Zeit in Anspruch nähmen. Unglaublich, aber wahr sei, dass manche Krankenkassen sich weigerten, Haftentlassene, die keinen lückenlosen Lebenslauf vorweisen können, aufzunehmen. Eine uneinheitliche Durchführung und Unklarheit bestünde bezüglich der Anrechnung von Überbrückungsgeld. Bei ALG I – Empfängern werde es bei Antragstellung nicht angerechnet; bei ALG II – Empfängern mindert das Überbrückungsgeld den erstmaligen Anspruch auf Leistungen. Den meisten Gefangenen sind diese Voraussetzungen unbekannt.

In der Vergangenheit seien jedoch schon erste Lösungsschritte unternommen worden, so nähmen beispielsweise die ARGE und die Agentur für Arbeit an den Sitzungen des Kölner Arbeitskreises Straffälligenhilfe teil. Der Reso-Koordinator der ARGE Köln beteilige sich an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen zur Arbeitsmarktintegration Haftentlassener. Die ARGE Köln biete ein regelmäßiges Beratungsangebot in der JVA Köln an, bei dem Anspruchsvoraussetzungen geklärt und in wenigen Fällen die Antragsformulare auf ALG II bereits ausgehändigt werden könnten. Darüber hinaus würden Termine beim Orientierungsservice der ARGE zur Antragsabgabe vermittelt und Inhaftierte könnten eine Berufsberatung in Anspruch

nehmen. Die ARGE Köln biete neuerdings vierwöchige Trainingsmaßnahmen für haftentlassene ALG II – Kunden an.

Trotz der vielen Lösungsansätze und bestehenden Kooperationen, könne die Arbeitsmarktintegration Haftentlassener optimiert werden, indem

- frühzeitig allgemeinverständliche Informationen über Regelungen und Abläufe des ALG II – Bezugs zur Verfügung gestellt würden. (z. B. eine Ausgabe eines mehrsprachigen Checkheftes zur Entlassungsvorbereitung)
- eine Antragstellung aus der Haft vereinfacht werde.
- Verfahrensabläufe vereinfacht würden. (z. B. Vorfinanzierung und Verrechnung mit anderen Leistungsträgern analog zum Verfahren Kindergeld / Reso-Dienste)
- Jugendliche und junge Erwachsene U25 besonders berücksichtigt würden. (z. B. eigene Fallnummer, mehr kooperative Ausbildungsplätze in außerbetrieblichen Einrichtungen)
- eine Beratungshotline der ARGE für Fachdienste eingerichtet werde.
- Eine Einrichtung eines separaten Fachbereichs bei der ARGE oder eine Anbindung an den Reso-Dienst der Stadt Köln analog der Regelung für den Personenkreis nach § 67 SGB XII erfolge.

Im Namen des Kölner Arbeitskreises Straffälligenhilfe bedankte sich Frau Ebel-Schiffner herzlich für die bisherige gute Zusammenarbeit mit den Sachgebietsleitungen, die auch im Vorfeld dieses Hearings mit Antworten und Lösungen zur Verfügung gestanden hätten.



„Reaktion auf Straffälligkeit: Vom Rückblick zum Vorausblick und zur Vermittlung gesellschaftlicher Teilhabe“

Prof. Dr. Michael Walter (Universität zu Köln, Institut für Kriminologie)

Der Vortrag von Herrn Prof. Walter wird im Folgenden im Wortlaut wiedergegeben.

Rückblickende Perspektive strafrechtlicher Interventionen

Der Begriff der Straffälligkeit, an den auch die Straffälligenhilfe anknüpft, bezieht sich auf das Strafrecht. Das Strafrecht ist nach unserer Rechtstradition ein Tatschuld-Strafrecht. Unter Ausklammerung der komplexen Lebensführung nimmt es eine isolierte Tat in den Blick. Letztere ist freilich nicht von Natur aus vorgegeben, sondern muss gemäß den rechtlich festgelegten Tatbeständen angenommen werden. Die Strafe stellt die Rechtsfolge für eine dementsprechende Tat dar. Das Strafmaß richtet sich nach der zu rekonstruierenden persönlichen Schuld des Täters. Nötig werden weitreichende Deutungen des früheren Geschehens. Sie betreffen sowohl den äußeren Tathergang als auch die subjektiven Komponenten, mithin Gedanken, Einschätzungen, Absichten und Motive. Es geht um die Vergangenheit, über die gerichtet werden soll.

Nun hat der Staat weder die Aufgabe noch das Recht, das vergangene Verhalten seiner Bürger sozialetisch zu kommentieren. Das rückwärts gerichtete Strafrecht lässt sich vielmehr nur durch präventive – nach vorne blickende Aufgaben - rechtfertigen. Die Tätigkeit der Strafjustiz ist deswegen darauf gerichtet, mit dem rückwärtsgewandten Schuldstrafrecht vorausschauende Verbrechensvorbeugung zu betreiben. Vor allem im Anschluss an den Kriminalpolitiker *Franz von Liszt* geht es primär um Spezial- oder Individualprävention gegenüber einzelnen bereits in Erscheinung getretenen Straftätern. Daneben hat aber in den letzten Jahrzehnten die Generalprävention an Bedeutung gewonnen, durch die die Allgemeinheit zur Rechtstreue veranlasst werden soll. Die Strafandrohungen und jeder vergangenheitsbezogene Bestrafungsakt sollen in den Köpfen der Menschen die Verbindlichkeit der Rechtsordnung bestärken, um für die Zukunft mehr Rechtsgüterschutz zu erreichen. Mit den Strafandrohungen wird gegebenenfalls Ernst gemacht.

Doch auch diese wirkungsbezogenen Überlegungen fußen auf der Vergangenheit. Für sämtliche präventiven Effekte wird eine rechtswidrige und schuldhaft Tat vorausgesetzt. Gemäß dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen kriminalrechtliche Maßnahmen, auch soweit sie ausnahmsweise keine Schuld voraussetzen (Maßregeln der Besserung und Sicherung), zur Anlasstat nicht außer Verhältnis stehen (s. § 62 StGB).

Im Verlauf der letzten Jahrzehnte ist das Strafrecht immer stärker zu einem Recht geworden, das mit seinen Instrumenten als besonders gefährlich betrachtete Verbrechen oder deliktische Entwicklungen bekämpfen will. Erwähnt seien beispielsweise gewaltsame sexuelle Übergriffe zu Lasten von Frauen und Kindern oder gemeingefährliche Anschläge im Kontext terroristischer Aktivitäten. Während im Kampf gegen den Terrorismus häufig Vorfelderfassungen wie Planungen und Verabredungen in Frage stehen, will man bei Sexualdelikten insbesondere erneute Auffälligkeiten vermeiden. Dabei greifen die betreffenden Straftatbestände und die an sie geknüpften Rechtsfolgen immer weiter, ändern indessen an der genannten Grundstruktur nichts.

Strafrechtliche Strategien zielen allgemein auf die Vermeidung des Rückfalls, weil dieser schon per definitionem als Verfehlung spezialpräventiver Ziele betrachtet wird. Dem Begriffsverständnis nach erscheinen nämlich spätere Auffälligkeiten als Ausdruck früherer deliktischer Ursachen, ohne dass es gelungen wäre, deren anhaltende Wirkung aufzuheben. Unterstellt wird eine beide Straftaten verbindende Linie, auf der sich unbeeindruckt von früheren Maßnahmen die alten persönlichen Bedingungen ein weiteres Mal als kriminogen erweisen. Dieser innere Zusammenhang wirkt der Logik folgend kontinuierlich weiter und schafft wiederholt Negatives. Die Entwicklung des Täters schreitet bei einem Rückfall nicht voran, weil die alten Antriebe Verhaltensmuster hervorrufen, die dann ein weiteres Mal zu Straftaten führen. Es bedarf kaum ausführlicher Darlegungen um aufzuzeigen, wie problematisch derartige Vorstellungen sind. Denn die spätere Auffälligkeit liegt keineswegs allein an den psychischen Dispositionen des früheren Täters, und selbst vom Deliktstypus her gleiche Straftaten können auf gänzlich unterschiedlichen Umständen beruhen. Man denke beispielsweise nur an Betrügereien, die einmal ungewöhnliche Züge tragen, das andere Mal im Rahmen der Massenkriminalität liegen, wie das etwa bei überzogenen Schadensmeldungen gegenüber Versicherungen der Fall ist.

Das Grundmodell, bei dem die Vergangenheit gleichsam in die Zukunft fortgeschrieben wird, begegnet uns auch bei Kriminalprognosen. Vielfach sind sie auf persönliche Dispositionen und Merkmale bezogen, die man dann als fortlaufend gefährlich erachtet. Aus einer negativen Schulkarriere wird zum Beispiel auf weitere Integrationsprobleme und ferner auf bevorstehende Eigentums- oder Vermögensdelikte geschlossen. Bei aller Vielfalt der Konstrukte im Einzelnen arbeiten sie sämtlich nach dem Muster, dass aus der Vergangenheit kriminalrechtlich bedeutsame Gesetzmäßigkeiten extrahiert werden, deren Wirksamkeit zugleich auch für die Zukunft vermutet wird. Es wird angenommen, bestimmte bereits übernommene Verhaltensmechanismen würden im weiteren Lebensverlauf zu neuen ungunstigen Ereignissen führen.

Der Rückblick genügt nicht

Dieses Denkmodell birgt zwei zentrale Probleme. Sie folgen aus dem Defizit, dass der zeitliche Wandel, insbesondere makrosoziologische Veränderungen in der Gesellschaft, unberücksichtigt bleiben.

- In Deutschland wurden insbesondere autoritär geprägte Strukturen von demokratischen abgelöst. Wer in einer Diktatur als willfähriges Werkzeug höchst gefährlich war, dessen Anpassungsfähigkeit konnte im demokratischen Rechtsstaat oft keinen Schaden mehr anrichten. Ferner haben gesamtwirtschaftliche Veränderungen „die Karten neu gemischt“. Es gibt sowohl unerwartete Gewinner, für die bestimmte kriminelle Machenschaften uninteressant geworden sind, als auch Verlierer ihrer ehemals festen gesellschaftlichen Position.
- Außerdem verändern sich die Menschen, werden älter, körperlich schwächer und insgesamt reifer und erfahrener. Ihr Verhalten wird zusätzlich durch gesellschaftliche Wandlungen beeinflusst, indem sie etwa mehr und länger berufstätig sind oder umgekehrt stärker von staatlichen Unterstützungen abhängen.

Im Hinblick auf Kriminalprognosen begegnen wir einer widersprüchlichen Situation. Einerseits ist es inzwischen gelungen, die Vorhersagen durch methodische Verbesserungen – vor allem bei Sexualdelinquenz – zielgenauer zu gestalten. Andererseits fallen aber die Gefahren einschätzungen zu düster aus (zu viele „falsche Positive“), wenn selbst bei hohen und höchsten Belastungswerten noch mehr als die Hälfte der solchermaßen Identifizierten in Nachbeobachtungszeiten von ungefähr vier Jahren und mehr nicht wieder einschlägig in Erscheinung treten.

Im Mittelpunkt: die künftige Lebenssituation

Als besonders ertragreich haben sich in letzter Zeit kriminologische Längsschnittstudien erwiesen, die die Lebensverläufe der betreffenden Probanden oft über mehrere Dekaden prospektiv, also mit begleitenden Untersuchungen, verfolgen. So kommen nicht nur Gefährdungsmomente in den Blick, vielmehr auch Bedingungen, die das Ende strafrechtlicher Auffälligkeit, eventuell gar den „Ausstieg“

aus der „kriminellen Karriere“ begünstigen. Und hier wurde offenbar, dass die späteren Umstände, unter denen die Probanden lebten, von großer Bedeutung sind. So wirkten sich beispielsweise feste und tragfähige Beziehungen zu einer Lebensgefährtin ebenso nachhaltig aus wie organisatorische Eingriffe, die etwa mit der Einberufung zum Militärdienst verbunden waren.

Im Hinblick auf die Entlassung aus der Straftat sind nicht vorrangig Momente maßgeblich, die vor oder während der Inhaftierung bestanden haben, vielmehr kommt es auf die Bedingungen an, die im Zeitpunkt der Entlassung herrschen und das Leben prägen. Deren Bedeutung ist bislang systematisch unterschätzt worden. Insofern wird ein Umdenken erforderlich. Wir müssen versuchen, die Auswirkungen der aktuellen Lebenssituation auf den Entlassenen abzuschätzen und ein Setting zu schaffen, in dem eine soziale Integration gelingen kann. Die Vergangenheit sollte mit anderen Worten nicht gedanklich verlängert und auf dem weiteren Lebensweg mitgenommen werden. Demgegenüber besteht die Aufgabe darin, aus den vorfindlichen Umständen das Beste zu machen, dafür zu sorgen, dass der Proband in seinem Lebensfeld die Angebote und Chancen zu nutzen versteht, die sich erschließen lassen.

Ältere Befunde zum Rückfall nach einer Inhaftierung stützen die These von der notwendigen Voraussicht. Ein großer Anteil ehemaliger Gefangener scheitert bekanntlich in den ersten Monaten nach der Entlassung. Das lässt sich mit mangelnden Vorbereitungen auf die neue Lebenssituation erklären. Obwohl eine erneute strafrechtliche Auffälligkeit auf ganz unterschiedlichen Gründen beruhen kann, weisen doch die verfügbaren Zahlen darauf hin, dass die Stützung durch Berufsausbildung und Arbeit im freiheitlichen Leben hilfreich – und zugleich kriminalpräventiv wirksam – ist. So ergaben sich im Jugendstrafvollzug Baden-Württembergs folgende Rückfallquoten (*J. Walter: Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug, i. J. Goerdeler/P. Walkenhorst (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland, 2007, mit Verweis auf G. Dold/G. Grübl: Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg, i. H.-J.Kerner/G. Dold/H.-G. Mey (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung, 1996):*

Berufsausbildung im Strafvollzug mit Abschluss	21 %
Berufsausbildung im Strafvollzug ohne Abschluss	51 %
Arbeit nach der Entlassung	46 %
Arbeitslos nach der Entlassung	64 %

Diese Relationen sind grob, nicht differenziert und schon gar nicht repräsentativ, kennzeichnen aber gleichwohl die Gegebenheiten. Für Erwachsene sieht die Lage im Prinzip nicht anders aus. Berufsausbildung und Arbeit stärken die soziale Position und erleichtern die soziale Integration. Die ist freilich nicht mit einer Straflosigkeit gleichzusetzen, denn Delikte werden ja keineswegs nur von gesellschaftlichen Außenseitern begangen.

Maßgeblich: der Entlassungszeitpunkt

Wenn es entscheidend darauf ankommt, die Weichen für die Zeit nach der Entlassung richtig zu stellen, helfen nur Diagnosen und Tests, die dann von ihren Ergebnissen her dieses Ziel auch tatsächlich unterstützen. Abzulehnen sind Untersuchungen, die zwar die persönliche Sphäre eines Gefangenen ausleuchten, jedoch keinen praktischen Nutzen für die künftige Lebensgestaltung versprechen. Andererseits müssen die konkreten Fördermöglichkeiten draußen schon während des Aufenthalts in der Anstalt erörtert und vorbereitet werden. Die zuständigen Vermittler sollten deshalb „ihre“ Straffälligen bereits im Laufe der Haft kennen lernen und ferner mit ihnen die erforderlichen Vereinbarungen treffen (vorbildlich insoweit das Konzept „Nachsorgeprojekt Chance“, Projektbeschreibung (Idealtypische Ablaufskizze), hrsg. v. d. DBH, 2008). Allein aus den Gefängnissen heraus lässt sich die Brücke zu tragfähigen externen Lebensbedingungen nicht bauen. Die wenigen zuständigen Sozialarbeiter des Vollzuges wären überfordert. Zudem können sie die in den jeweiligen späteren Aufenthaltsorten für die Entlassenen bestehenden Angebote und Probleme kaum kennen. Dennoch aber ist die Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten schon deshalb unverzichtbar, weil die Gefangenen schrittweise zu informieren und ebenso zu motivieren sind. Um sie zur Mitarbeit zu gewinnen, reichen singuläre Besprechungen nicht aus. Auch dürfte der Vollzugsstab manche Fragestellung realitätsgerechter beantworten können als besuchsweise erscheinende Vermittler.

Vom Ideal und Grundsatz her wären die künftigen Perspektiven bereits mit dem Beginn der Haft ins Auge zu fassen. Dieses Ziel wird sich freilich nicht immer so strikt erreichen lassen, weil weder der definitive Entlassungszeitpunkt noch der spätere Wohnort feststehen müssen. Bei Straffälligen mit Migrationshintergrund ist zunächst oft sogar der künftige Aufenthaltsstatus unklar. Außerdem bleibt am Anfang der Inhaftierung noch offen, ob und welche Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen des Vollzuges sich erfolgreich werden durchführen lassen. Gleichwohl bedeutete es einen erheblichen Fortschritt, wenn der Grundsatz des „so früh als möglich“ in der Praxis beherzigt würde. Das Ziel muss darin bestehen, die Planungen konkret-lebensnah zu gestalten, also von einer Umwelt auszugehen, wie sie sich mit der Entlassung tatsächlich darstellen wird.

Legt man diese Perspektive zugrunde, genügt ein Vollzugsplan, wie er jetzt in den Strafvollzugsgesetzen für den Erwachsenen- und den Jugendvollzug vorgeschrieben ist (s. § 7 StVollzG von 1976), nicht. Ergänzend bedarf es eines Eingliederungsplans, dessen Eckpunkte von der Sache her auf die vorherige Vollzugsplanung ausstrahlen. Das gilt für die Bereiche Ausbildung und Arbeit ebenso wie für Entschuldungsmaßnahmen und die Sicherung des gesamten Lebensunterhalts, eventuell auch der Familie. Vom methodischen Ansatz her wird seit langem schon die „durchgehende Betreuung“ (Koordination), und zwar „aus einer Hand“ (Integration), gefordert. Das „Durchgehende“ hat sowohl eine personale als auch eine sachbezogene Seite. Im persönlichen Erleben spielt vor allem bei jüngeren Straffälligen die Beziehungskomponente eine wesentliche Rolle, das Vertrauen, nicht bald wieder „fallen gelassen“ zu werden. Bezogen auf die Inhalte der Arbeit wird eine Linie erforderlich, die mit ihren Maßnahmen folgerichtig zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben hinführt. Manche Fragen und Schwierigkeiten treten allerdings erst in der Situation der Freiheit hervor, etwa plötzliche Konflikte mit dem Arbeitgeber oder Vermieter. Insoweit wird eine akute Konflikthilfe benötigt, die die Planungen gleichsam gegen temporäre Störungen abschirmt.

Dieser Integrationsansatz kann sich auf die verfassungsrechtlich geschützte Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) stützen, das gleichfalls zu den Pfeilern unserer Verfassung zählt. Auch den „Gestrauchelten“ ist die Chance sozialer Teilhabe – und der Übernahme sozialer

Verantwortung - zu vermitteln. Den Gegenpol bildet die immer wieder beklagte Realität, in der die Strafe nach der Verbüßung der Haft durch Diskriminierungen erst so richtig beginnt, nachdem der entlassene Gefangene in die Gesellschaft zurückzukehren versucht. Rechtlich und gesellschaftlich nicht akzeptabel erscheint ferner ein „Entlassungsloch“, in dem zwar die Welt des Gefängnisses endet, aber für das Leben danach keine hoffnungsvollen Weichen gestellt sind. Für den Entlassenen liegt dann nichts näher als ein Rückgriff auf vertraute alte Verhaltensmuster, die nicht selten zu seiner Misere beigetragen haben. Doch ein Kreislaufgeschehen dieser Art, ein „Rückfall“ in zuvor erwähntem Sinne, soll ja gerade verhindert werden.

Vor den Toren einer „Ellenbogen-Gesellschaft“

Bekanntlich beinhaltet jede soziale Integration einen zweiseitigen Prozess, bei dem nicht nur der als außenstehend Vorgestellte gefordert ist. Unsere Gesellschaft hat viele Facetten und ist pluralistisch, weshalb Aktionen oder Reaktionen „der“ Gesellschaft gegenüber Straffälligen schwerlich benannt werden können. Dennoch gibt es Entwicklungsprozesse, die Unterteilungen nach Epochen und nach Regionen erlauben. Zu den Markenzeichen der Jetzt-Zeit gehören sicherlich ein alle Lebensbereiche erfassendes ökonomisches Denken, die Betonung des Leistungsprinzips und die Befürwortung von Wettbewerbsstrukturen. Gesellschaftliche Solidarität mit Schwächeren und die Suche nach der Sinnhaftigkeit menschlichen Lebens jenseits wirtschaftlicher Produktivität oder sonstigen Nutzens gehören nicht zu den gegenwärtig im Vordergrund stehenden Sichtweisen. Diese geistige Lage lässt auch den Umgang mit Straffälligen nicht unberührt. Die Folgen der Bestrafung sind nach ökonomischer Lesart der gerechte Preis für selbstverschuldete Taten. Die Haft bedeutet einen verdienten Wettbewerbsnachteil. Die Betroffenen müssen sich „ganz hinten anstellen“.

Die öffentliche Stimmung ruft darüber hinaus wiederholt nach sozialem Ausschluss statt nach Integration. Wir erleben eine Wiederentdeckung des Prangers, dieses Mal in Gestalt medialer Anprangerung. Die Gesichter von „Monstern“ werden großflächig abgedruckt. Zu den Angeprangerten zählen keineswegs nur die, von denen weitere Gefahren ausgehen könnten. Der Aspekt des Schutzes der Allgemeinheit fehlt beispielsweise bei Fotos entlassener RAF-Häftlinge, die in einer Weise abgebildet werden, dass sie auf der Straße von jedem wieder erkannt werden können,

eingerahmt von Entrüstungstexten. Eine kollektive Dauerverachtung wird inszeniert, einem Abgleiten in Akte der Lynchjustiz nicht vorgebeugt. Beabsichtigt wird zumindest eine anhaltende Vertreibung der Haftentlassenen aus der Gesellschaft. Derartige krasse Vorgehensweisen praktizieren nur wenige Boulevardzeitungen und sie betreffen nur wenige Entlassene. Doch würde eine isolierte Kritik der „wenigen Fälle“ zu kurz greifen. Denn die genannten Vorfürhungen spielen geschickt mit breiteren unterschwelligem Strömungen in der Bevölkerung, die ihrerseits eine weitere Verstärkung erfahren. Entsprechende Anprangerungen gehören inzwischen mit zu unserer medialen Kultur, deren Hetzcharakter im Übrigen nicht an den Grenzen eines wie auch immer definierten „Terrorismus“ endet.

Abgesehen von Tendenzen zu derartigen medialen Exzessen können in der Bevölkerung Abwehrhaltungen entstehen, soweit Straffällige mehr oder intensiver gefördert werden als andere Bürger. Das ist mitunter unvermeidlich. Die Förderung Bestrafter ist zudem ein *actus contrarius*, der der Strafe im Ansatz zuwider läuft. Auch deshalb, wegen dieser scheinbaren Inkonsequenz, stößt Straffälligenhilfe auf Widerspruch. Entsprechende gesellschaftliche Spannungen sind „normal“. Wir müssen sie hinnehmen und offensiv die Bedeutung des Resozialisierungsgedankens erläutern. Das setzt die Überzeugung voraus, etwas Richtiges zu tun. Diese Überzeugung ist vor allem bei ehrenamtlichem Engagement nötig, das sich aus dem Erleben, sinnvolle und positive Beiträge zu erbringen, speist. Eine tragfähige Grundlage bildet das Postulat der Nächstenliebe. So war lange Zeit bis in die Phase der Weimarer Republik in unserem Kontext von der „Liebestätigkeit“ die Rede. Berechtigt hieran scheint mir die Betonung der persönlichen Zuwendung und emotionalen Grundhaltung zu sein. Beides schwindet gegenwärtig in einem neutral-unpersönlichen Manager-Jargon, der das „Case - Management“ betont, mit dem kostensparend und bürokratisch dokumentiert alle Krisen- und Problemlagen beseitigt werden sollen. Doch die voranbringenden Reformen sind von eindrucksvollen Persönlichkeiten initiiert worden - weniger von Bürokraten.

Wenn die innere Beteiligung auf der Helferseite hervorgehoben wird, ist damit keine Hinwendung zu unrealistischen Phantasien verbunden. Die Brücke in die Freiheit kann nur auf konkrete Maßnahmen gebaut werden. Das persönliche Engagement schließt ferner eine übergreifende Vernunft, die gesamtgesellschaftliche Wirkungen,

insbesondere Sicherheit und sozialen Frieden erstrebt, nicht aus. Bei allem ist klar, dass die hehren Ziele nie vollständig erreicht werden. Höchst unvollkommen sind aber nicht nur die sozialen Hilfen, vielmehr auch die strafrechtlichen Bemühungen um Gerechtigkeit. Der Rechtsphilosoph und Kriminalpolitiker *Gustav Radbruch* hat betont, man könne Strafrecht nur mit einem schlechten Gewissen betreiben (*G. Radbruch: Aphorismen zur Rechtsweisheit*, hrsg. v. *A. Kaufmann*, 1963). Das gilt nach wie vor. Die sozialen Komponenten, die dem Strafrecht aus den schon erwähnten verfassungsrechtlichen Gründen der Menschenwürde und der Sozialstaatlichkeit beigegeben sind, machen die Lage vielfach erträglicher. Sie gehören zum oft gescholtenen „gesellschaftlichen Reparaturbetrieb“, können Einseitigkeiten und Unvollkommenheiten im Umgang mit menschlichem Versagen, auch ungleich stärkere Belastungen der sozial Benachteiligten und Randständigen, indessen nicht beseitigen, nicht einmal übertünchen. Dennoch sind sie bitter nötig, indem sie auf einem gesellschaftlich besonders brisanten Feld mehr Mitmenschlichkeit und Solidarität verwirklichen.

In der **Kaffeepause** bot die Schülerfirma „Mahlzeit“ der Förderschule Lernen, Martin-Köllen-Straße ein reichhaltiges Catering an. Die Ausstellung lud zur Information ein.



Die Ausstellung zum Thema „Straffälligenhilfe“ stieß auf reges Interesse.

Fachvorträge

„Leistungen, Angebote, Unterstützung“

Stephan Santelmann (Sozialamt der Stadt Köln)

Stephan Santelmann stellte aus Sicht des Amtes für Soziales und Senioren in seinem Fachvortrag fest, dass seit geraumer Zeit die Einbindung der städtischen Unterstützungs- und Hilfeangebote in die Entlassungsvorbereitungen immer seltener eingefordert würden. Es komme häufig vor, dass der Haftentlassene am Entlassungstage selbst oder erst einige Tage später unangemeldet um Hilfen nachsuche. Aus dieser Kurzfristigkeit resultiere, dass die Hilfen nicht optimal geleistet werden könnten. Das stelle sowohl für den Entlassenen als auch für den Mitarbeiter des Amtes, der Hilfe leisten soll und will, eine Herausforderung dar. Unstrittig sei nämlich, dass bedarfsgerechte Hilfestellungen benötigt würden, um nach Haftentlassung den Integrationsprozess zu unterstützen und dem Betroffenen eine Zukunftsperspektive zu geben. Eine frühzeitige Einbindung in die Entlassungsvorbereitungen sei zwingend notwendig, um Hilfen nahtlos anbieten zu können und den Integrationsprozess gefährdende Zwischenlösungen, Verzögerungen und Frustrationen vermeiden zu können.

Hilfestellung und Unterstützung durch das Sozialamt würden vor allem in den Bereichen

- 1) Wohnraumsicherung bei Haftantritt,
- 2) Taschengeld während der U-Haft,
- 3) Bereitstellung von Unterkunft und Wohnraum nach der Entlassung,
- 4) und Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung für Wohnungslose benötigt.

ad 1) Bezüglich einer Wohnraumsicherung bei Haftantritt sei festzuhalten, dass die von Herrn Ochs-Theisen beschriebene, teilweise schwierige Wohnungsbeschaffung nach Entlassung sich vermeiden lasse, wenn Wohnraum erhalten würde. Grundsätzlich bestehe die Möglichkeit, im Rahmen des SGB XII bis zu 6 Monaten (in begründeten Einzelfällen bis zu 12 Monaten) Mieten zum Erhalt der vorhandenen

Wohnung zu bewilligen. Die Zuständigkeit liegt bei den dezentral organisierten Außenstellen des Amtes für Soziales und Senioren.

ad 2) Gefangene in Untersuchungshaft könnten ab Vollendung des 21. Lebensjahres auf Antrag ein Taschengeld von ca. 45,00 € monatlich erhalten. Voraussetzung hierfür sei, dass sie dort keine Arbeit bekommen. Personen unter 21 Jahren erhielten ein Taschengeld von der Justizverwaltung.

ad 3) Bezüglich der Unterbringung von jungen Erwachsenen und Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft führte Herr Santelmann aus, dass die Zuständigkeit grundsätzlich beim Jugendamt bzw. beim Amt für Wohnungswesen liege. Für junge Haftentlassene ab 21 Jahre biete das Haus Rupprechtstraße als Hilfe nach § 67 SGB XII eine bewährte und anerkannte stationäre Unterbringung an.

ad 4) Die Versorgung nach Haftentlassung in adäquatem Wohnraum sei häufig schwierig. So sei in der Regel als Zwischenschritt die Unterbringung in Notmaßnahmen (gewerbliche OBG Unterkünfte) oder dem Reso Hilfesystem (Einrichtungen nach § 67 SGB, betreutes und ambulantes Wohnen) zu veranlassen. Ansprechpartner hierfür sei das Amt für Soziales und Senioren im Kalk Karree (Reso Dienste oder Fachstelle Wohnen), das für Leistungen nach SGB II und SGB XII für Wohnungslose und für die angemessene Wohnraumversorgung zuständig sei.

Herr Santelmann schloss seinen Vortrag mit einer Bitte an den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten, die Träger der Straffälligenhilfe sowie die Bewährungshilfe, die Vorbereitungen deutlich frühzeitiger mit dem Amt für Soziales und Senioren abzustimmen. Dann könnten notwendige Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden und damit die Rechte des Entlassenen gewahrt und ein Erfolg versprechender Integrationsprozess begonnen werden.

„Vermittlung in Arbeit und Qualifizierung“

Gabriele Hammelrath (Amt für Weiterbildung der Stadt Köln);

Klaus Müller-Starmann (ARGE Köln)

Gabriele Hammelrath stellte zu Beginn dar, die Volkshochschule sei traditionell in der Justizvollzugsanstalt als Anbieterin von Qualifizierungsmaßnahmen und Bildungsmaßnahmen tätig. Sie erläuterte, dass es in der JVA ein sehr umfangreiches Angebot gegeben habe, das jedoch der Haushaltskonsolidierung zum Opfer gefallen sei. Deshalb halte die VHS nun nur noch Angebote vor, die die JVA bezahle und solche, für die die VHS Drittmittel bekomme. Konkret spezialisiert sei das Angebot auf junge Erwachsene, die beispielsweise einen Hauptschulabschluss nachholen könnten oder an einer Grundqualifizierung zur Vorbereitung auf das Berufsgrundschuljahr teilnehmen könnten. Bei den Inhaftierten stießen die Veranstaltungen auf großes Interesse.

Zurzeit versuche die VHS, eine Erlaubnis vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erhalten, ihr Angebot in der JVA in Form von Integrationskursen, die eine berufliche Grundqualifizierung und eine sprachliche Qualifikation kombinierten, zu erweitern. Die Einführung entsprechender Kursangebote in der JVA halte sie für besonders sinnvoll, da darin zwei Qualifizierungsaspekte kombiniert würden und die Kursteilnahme das Erlangen eines Abschlusszertifikats ermögliche. Die VHS lege ohnehin großen Wert darauf, zertifizierte Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten, damit Inhaftierte ihre Qualifizierung nachweisen könnten. Der Vortrag von Frau Ebel-Schiffner habe gezeigt, wie wichtig eine Qualifizierung während der Inhaftierung für die spätere Integration in den Arbeitsmarkt sei.

Frau Hammelrath sprach sich dafür aus, individuelle und vor allem gezielte Qualifizierungsmaßnahmen in der JVA anzubieten. Profiling könne diesbezüglich eine zielführende Methode sein, um herauszufinden, was die einzelnen Inhaftierten mitbrächten, welche konkreten Qualifikationen fehlten. Basierend auf solch einer Profilbildung könnten dann individuell abgestimmte Qualifizierungsbausteine eingesetzt werden.

Klaus Müller-Starmann erläuterte, dass die Arbeit der ARGE dann anfangen würde, wenn jemand aus der Haft entlassen werde. Vorher könne die ARGE nur bedingt unterstützen, da erst nach Entlassung fest stünde, ob ein Klient in den Zuständigkeitsbereich der ARGE Köln falle. Seine Bitte an Frau Hammelrath sei, Informationen über das Konstrukt ARGE auf geeignete Weise an Inhaftierte heranzutragen. Infomaterial liege selbstverständlich in der JVA aus; der persönliche Kontakt sei aber der wichtigste Kommunikations- und Informationsweg. Für die Zukunft wünsche er sich, dass VHS und ARGE gemeinsam in stattfindenden Maßnahmen über die Verfahren, die im Anschluss an die Haft greifen würden, informieren würden. Er sei fest davon überzeugt, dass Inhaftierte in dieser schwierigen Phase aktiv begleitet werden müssten. Man müsse ihnen einen Coach an die Seite stellen, der ihnen hilft, sich in der Angebotsvielfalt der ARGE zurechtfinden. Er sehe keinen Sinn darin, neue Maßnahmen für Straffällige / Entlassene zu entwickeln, da die meisten von der ARGE angebotenen Maßnahmen für diesen Personenkreis geeignet sind. Durch das von Frau Hammelrath erwähnte Profiling könnten tatsächliche Bedarfe aufgedeckt werden und zielgerichtet geholfen werden.

Herr Müller-Starmann plädierte dafür, Coaches zu etablieren – wo diese angegliedert werden könnten, müsse noch geklärt werden – die Inhaftierte bei der Findung einer neuen Perspektive begleiten. Er vertrete die Auffassung, dass Menschen erst über eine Perspektive nachdenken könnten, wenn ihr Existenzminimum gesichert sei. Er signalisierte seine Bereitschaft, speziell für Erwachsenen neue Angebote in der JVA zu entwickeln und die Hilfestellung der ARGE in der JVA auszubauen. Es müsse dafür gesorgt werden, dass Inhaftierte / Entlassene zielgerichtet und schnell in die für sie am besten geeigneten Angebote gelangen.

Frau Hammelrath erläuterte, dass der mit einem Job-Coaching verbundene Aufwand gerechtfertigt sei. Die VHS habe diese Methode in verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen bereits getestet. Motivation und Bereitschaft des Personenkreises, selbst aktiv zu werden, seien hoch, wenn die Sicherheit bestünde, dass jemand da sei, der beratend zur Seite stehe und auf den man sich im Notfall verlassen könne. Wichtig sei es, eine Brücke zu schlagen zwischen den Maßnahmen und bspw. Ausbildungsbetrieben, die sich häufig mit den multiplen Problemlagen des

Personenkreises überfordert sähen. Eine große Chance für eine gelungene Resozialisierung bestehe darin, soziale Anbindung zu fördern.

Herr Müller-Starman schloss sich dieser Auffassung an. Eine Anbindung an die Gesellschaft müsse vor Haftende beginnen, müsse über die schwierige Zeit des Übergangs fortgesetzt werden und dürfe dann nicht abbrechen. Dies sei das Hauptinstrument, um zu verhindern, dass Menschen erneut in Straffälligkeit mündeten. Durch eine starke soziale Anbindung könnte gelingen, dass Entlassene eine neue Perspektive entwickeln und ein glückliches Leben in der Gesellschaft führten.

„Aufnehmendes Suchtclearing – Vermittlung zwischen Justiz und Hilfe“

Dr. Herbert Berger (Gesundheitsamt der Stadt Köln)

Dr. Herbert Berger stellte die Problemlage Suchterkrankter in Haft dar. Für Suchtkranke sei eine Inhaftierung eine typische Lebensphase. Im Rahmen des Heroinprogramms, das in Köln durchgeführt werde, habe man ermitteln wollen, ob und wie lang sich Drogenabhängige bereits in Haft befunden haben. Die Erhebung habe ergeben, dass Heroinabhängige bei einem Durchschnittsalter von ca. 39 Jahren, durchschnittlich 12,6 Jahre in Haft verbracht hätten. Dieser Wert sei hervorzuheben, bedenke man, dass dies bei einer vorherigen ca. 20 bis 25jährigen Konsumdauer immerhin mehr als die Hälfte dieser Zeit sei. Suchtkranke, noch mehr als andere Straffällige, müssten nach Haftentlassung besonders aufgefangen und betreut werden, da die Haftentlassung für Drogenabhängige eine gefährliche, teilweise sogar lebensbedrohliche Situation darstelle. Bei 25% der Drogentoten in Köln konnte festgestellt werden, dass sie unmittelbar aus der Haft entlassenen worden waren. Abhängige dürften also nach Haftentlassung nicht alleine gelassen werden.

Das Aufnehmende Suchtclearing (ASC), das konzeptionell gemeinsam vom Gesundheitsamt mit freien Trägern entwickelt und vor zwei Jahren vom Rat beschlossen worden sei, bilde ein Bindeglied zwischen dem Ordnungs- und Hilfebereich. Der SKM, die Drogenhilfe und das Gesundheitsamt seien in diesem

Projekt mit je einer Stelle vertreten. Vornehmlich arbeite der ASC im öffentlichen Bereich; seit Kurzem bestehe aber auch eine Kooperation mit der JVA. Der Ablauf des ASC sehe wie folgt aus: Der Sozialdienst der JVA informiere die Klienten über die Möglichkeit einer Betreuung durch den ASC. Der ASC habe hierzu einen Flyer entwickelt und in der JVA gebe es einen Aushang zum ASC. Wenn ein Klient seine Bereitschaft zur Teilnahme erklärt habe, nehme der ASC Kontakt auf und anhand eines Aufnahmebogens werde der individuelle Hilfebedarf ermittelt. Der ASC bemühe sich darauf hin, noch vor Haftentlassung ein geeignetes Hilfeangebot oder eine Komplexleistung zu arrangieren. Bei Entlassung werde der Klient dann sofort in das Hilfsangebot vermittelt. Herr Dr. Berger dankte in diesem Zusammenhang den Mitarbeitern der JVA, der freien Träger und seinen eigenen Mitarbeitern für die zunehmend bessere Kooperation und Zusammenarbeit im Bereich des ASC. Die Bilanz der letzten vier Monate – nachdem sich der ASC vornehmlich um den öffentlichen Bereich gekümmert hat, besteht das Angebot des ASC seit November 2008 in der JVA Köln - seien 14 aus der JVA übernommene Fälle.

Herr Dr. Berger zeigte sich erfreut über die bestehende Zusammenarbeit und die geplanten Kooperationen. Besonders wichtig sei, dass momentan gemeinsam mit der ARGE Arbeitsangebote für Drogenabhängige entwickelt würden. Für die Zukunft wünsche er sich, dass die ARGE in der JVA Sprechstunden abhalte, bei denen vor allem der Versicherungsstatus geklärt werden müsse. Für Drogenabhängige sei eine Krankenversicherung essentiell, da es ohne bestehende Krankenversicherung keine Möglichkeit der Substitution gebe. Gemeinsam mit der JVA müsse eine Lösung bezüglich der Handhabung von Entlassungsgeld gefunden werden – Entlassungsgeld dürfe nur in verantwortbarer Höhe an Drogenabhängige weitergegeben werden. Wenn ein Drogenabhängiger mit einem Entlassungsgeld von mehreren 100 Euro entlassen werde und es nicht gelänge, diese Person aufzufangen, dann bestehe die Gefahr, dass er dieses Geld auf der Szene verfeiere. Im besten Fall komme er dann nach drei oder vier Tagen bei der Polizei oder einer Drogenberatungsstelle an. Im schlimmsten Falle sei er dann allerdings schon tot.

„Ansatzpunkte für verbesserte Hilfe aus JVA-Sicht“

Michael Thewalt

(Justizvollzugsanstalt Köln)

Herr Thewalt schilderte die Situation der Straffälligenhilfe aus Sicht der JVA Köln. Um das Hilfesystem verbessern zu können, bedürfe es mehr Geld und mehr Fachpersonal. Finanzielle Mittel seien jedoch knapp und eine Besserung nicht in Sicht. So habe die JVA Köln 15% ihrer für den Bereich Drogenberatung beantragten Mittel erhalten. In Zahlen bedeute dies, dass von beantragten 150.000 € nur ca. 20.000 € bereit gestellt worden seien. Man müsse also mit den Rahmenbedingungen arbeiten, die man vorfände. Aus Sicht der JVA gebe es drei große Gebiete, in denen Verbesserung nötig und möglich sei. 1) Aufgabenkritik im eigenen Haus, 2) Ehrenamt verstärken, 3) Vernetzung der Kooperationspartner verbessern / intensivieren.

Herr Thewalt unterstrich, dass die JVA Aufgabenkritik im eigenen Hause vornehmen würde. In der JVA Köln säßen durchschnittlich 1.150 Gefangene ein; der Sozialdienst der JVA umfasse 13 Mitarbeiter. Ein Arbeitsschwerpunkt der sozialen Dienste seien die ca. 150 Jugendlichen in der JVA Köln. Jugendliche benötigten seiner Meinung nach mehr Sozialarbeit als Erwachsene. In Anbetracht der Ressourcenknappheit ginge dies nur zu Lasten der Bereiche der „Ersatzfreiheitsstrafe“ und der „Untersuchungshaft für Erwachsene“. Mit den vorhandenen Ressourcen könnte in diesen Bereichen nur eine Grundberatung geleistet werden. Diesbezüglich müsse man sich JVA-intern die Frage stellen, was genau Grundberatung umfasse und welche Aufgaben, die jetzt die sozialen Dienste wahrnahmen, zukünftig auf andere Berufsgruppen verlagert werden könnten. Die Aufgaben, die früher in Justizvollzugsanstalten von den sozialen Diensten geleistet worden sind, könnten Sozialarbeiter heute nicht mehr in diesem Umfang leisten. Die Anzahl der Gefangenen sei zwar in etwa gleich geblieben, die Anzahl der hilfsbedürftigen Gefangenen sei aber massiv gestiegen. Dieser Anstieg habe diverse Gründe: 1) Der Grad an sozialer Verwahrlosung der Inhaftierten habe erheblich zugenommen, 2) das Bildungsniveau sei erheblich zurückgegangen, 3) viele Gefangenen seien psychiatrisch auffällig, 4) es bestehe eine hohe Anspruchshaltung, 5) zunehmend sei Motivationsarbeit gefragt. Viele Bemühungen scheiterten daran, dass die Inhaftierten

nicht bereit seien, an den vorgehaltenen Angeboten teilzunehmen. Die JVA Köln sei zurzeit dabei, den Aufgabenkatalog der sozialen Dienste umzustrukturieren. Schwerpunkt müsse u.a. die Entlassungsvorbereitung sein.

Herr Thewalt sprach sich dafür aus, das Ehrenamt in der JVA zu verstärken. Es freue ihn, dass das Ehrenamt im Aufwind sei und diesem in Gesellschaft und Politik mehr Bedeutung zugemessen werde. Ehrenamtliche Betreuer seien eine wertvolle Unterstützung für die Gefangenen auf dem Weg in die Freiheit.

Sein dritter Verbesserungsvorschlag galt einer stärkeren Vernetzung der Kooperationspartner. In der JVA gäbe es eine Vielfalt von Kooperationspartnern. Essentiell sei das Übergangsmanagement. In diesem Bereich gebe es viele neue Anbieter auf dem Markt, deren Angebote man gerne annehmen wolle. Es sei aber wichtig, die Fäden, die in der JVA zusammenliefen, noch besser zu koordinieren. Ein Beispiel gelungener Vernetzung gebe es, wie von Herrn Dr. Berger vorgestellt, für drogenabhängige Inhaftierte. In der JVA selbst habe insofern ein Paradigmenwechsel in der Betreuung und Beratung von Drogenabhängigen stattgefunden, als bei langjährigen, manifest drogenabhängigen erwachsenen Frauen nicht mehr nur auf stationäre Langzeittherapien sondern auf Durchsubstitution gesetzt werde. Dieser Schritt sei gemeinsam mit den Drogenberatungsstellen vorbereitet worden. In Kooperation mit dem Gesundheitsamt der Stadt Köln habe man sich darüber verständigt, dass die Substitutionsplätze auch nach der Haft aufrechterhalten werden müssten. In der Kooperation mit der Bewährungshilfe / den ambulanten sozialen Diensten und der Jugendgerichtshilfe bestehe noch Verbesserungsbedarf. Gerne wäre er bereit, alle Hauptakteure demnächst an einen runden Tisch einzuladen, um Kooperationen zu intensivieren und Parallelarbeiten zu vermeiden.

Ausgebaut werden müsse das technische Programm „SoPart“, das die sozialen Dienste des Landes NRW vernetze, sodass ein Datenabgleich stattfinden könne.

Herr Thewalt sei dankbar für alle Anregungen der heutigen Veranstaltung und freue sich über die Kooperationsbereitschaft aller anwesenden Akteure.

Diskussion und Zusammenfassung der Ergebnisse

Dr. Frank Überall, Moderator der Gesamtveranstaltung, leitete die Diskussion.

Mark Stephen Pohl, sozialpolitischer Sprecher der FDP-Ratsfraktion, dankte für die Organisation dieser Veranstaltung – mit dem Thema „Straffälligenhilfe“ werde sich im politischen Alltagsgeschäft zu wenig auseinander gesetzt. Er habe bei der Veranstaltung eine Diskussion darüber, wann eine tatsächliche Integration Haftentlassener stattfinden solle, vermisst. Seiner Meinung nach müsse man sich Gedanken darüber machen, wann und wie eine Gesellschaft wieder zusammengeführt werde, da man erst von Integration sprechen könne, wenn keine Trennung mehr vorgenommen werde.

Dr. Walter Schulz, Mitglied des Sozialausschusses als sachverständiger Bürger auf Vorschlag der SPD-Fraktion beschrieb aufgrund eigener Erfahrungen im Bereich der Beschäftigungsförderung, dass die von Herrn Thewalt beschriebene Zunahme von psychischen Auffälligkeiten kein besonderes Merkmal Straffälliger sei, es gebe diesbezüglich vielmehr eine gesamtgesellschaftliche ansteigende Tendenz. Ein wichtiger Aspekt sei es, auf die zunehmende Nomadisierung als Lebensform bei Jugendlichen eine passende Antwort zu finden. Für Jugendliche, die ständig auf der Suche nach verlässlichen Beziehungen seien, stellten weder eine Unterbringung in einem Heim noch in einer eigenen Wohnung die richtige Wohnform dar. Er stimmte Herrn Müller-Starmann zu, dass keine besonderen Maßnahmen für Straffällige / Haftentlassene entwickelt werden sollten; solche Maßnahmen seien stigmatisierend. Es gebe viele Maßnahmen und Angebote. Viele seien jedoch zu starr angelegt und in ihrer Dauer nicht genügend auf individuelle Bedarfe ausgelegt.

Josef Hupertz, Sozialarbeiter in der JVA Attendorn, erläuterte, dass viele Inhaftierte der JVA Attendorn aus dem Großraum Köln kommen. Daraus resultiere ein häufiger Kontakt mit Kölner Behörden. Vom Sozialamt der Stadt Köln wünschte er sich, einen Überblick darüber zu erhalten, wer beispielsweise für Fragen der Wohnungsfinanzierung während der Haftzeit zuständig sei. Er bat darum, eine

entsprechende Dienstanweisung zu dem Paragraphen des SGB XII, aus dem laut Herrn Santelmann eine Bewilligung von Mieten bis zu 6 Monaten (in begründeten Einzelfällen bis zu 12 Monaten) zum Erhalt der vorhandenen Wohnung möglich ist, der Dokumentation anzufügen. Herr Santelmann versprach, ein Merkblatt zusammenzustellen.

Regina Wilden, Fraktion pro Köln, regte an, analog zu dieser Veranstaltung ein Hearing zum Thema „Viktimologie“ durchzuführen, um der Opfergruppe die gleiche berechnigte Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Maria Baum, Sozialdienst Katholischer Frauen, erläuterte, dass es sich bei Menschen aus anderen Städten, bei denen nach Haftentlassung ein Aufenthalt in Köln sinnvoll erscheine, schwierig gestalte, sie in betreutes Wohnen oder an den ASC zu vermitteln, da die Kostenfrage nicht geklärt sei. An die ARGE sprach sie den Wunsch aus, eine größere Transparenz über Zuständigkeiten zu schaffen, um eine gemeinsame Planung vor der Entlassung zu ermöglichen. Herr Müller-Starmann erläuterte, dass in naher Zukunft eine Mini-Hotline für fachliche Aspekte, u. a. auch für Fragen der Straffälligenhilfe, eingerichtet werden soll.

Dieter Polch, hauptamtlicher Bewährungshelfer, unterstrich, dass Entlassungsvorbereitung leider nur unvollständig gepflegt werde. Er forderte, dass Entlassungsvorbereitung drei oder vier Monate im Vorfeld der Entlassung stattfinden müsse. Als Bewährungshelfer mache er die Erfahrung, dass Entlassene eine geringe Toleranzgrenze und hohe Erwartungen hätten. Wenn keine Entlassungsvorbereitung stattgefunden habe, stünden er und seine Kollegen der Bewährungshilfe vor einem großen Problem, diesen Erwartungen zu genügen. Er begrüßte den Vorschlag von Herrn Thewalt – einer Einladung zu einem „runden Tisch“ wolle er gerne folgen, um hinter Mauern Grundlagen zu schaffen, die dann Mauern brechen können.

Klaus Hünschke, Kölner Appell gegen Rassismus, Beirat der JVA, erklärte, dass bei der Planung des Hearings im Vordergrund gestanden habe, dass in der Kölner Stadtverwaltung das Bewusstsein wächst, dass Straffälligenhilfe nicht nur Ländersache, sondern auch eine Aufgabe der Kommune ist. Es handle sich bei Straffälligen um Mitbürgerinnen und Mitbürger, nicht um Fremdkörper. Er gab zu bedenken, dass eine Aufstockung von Sozialarbeitern nur eine Seite der Medaille

darstelle. Man dürfe nicht vergessen, dass auch eine Reduzierung der Inhaftierten möglich und notwendig sei. Viel zu selten würde ein Täter-Opfer-Ausgleich angestrebt, obwohl dieser juristisch durchaus möglich sei. Bezüglich der (bundesweiten) Drogenpolitik forderte er die Zulassung von Heroin als Medikament. An die ARGE richtete er den Wunsch, Sprechstunden der ARGE in der JVA einzuführen. Herr Müller-Starmann erklärte, dass es Einzelsprechstunden bereits gebe, die er gerne um Gruppenveranstaltungen erweitern wolle. Zwei Mitarbeiter der ARGE und einer aus dem U25-Team berieten regelmäßig Inhaftierte, die vor der Entlassung stünden.

Herr Nagel, Sozialarbeiter in der JVA Köln, sprach sich für Sprechstunden des Amtes für Wohnungswesen in der JVA aus. Josef Ludwig, stellvertretender Amtsleiter des Amtes für Wohnungswesen, sagte zu, dass Sprechstunden in der JVA zukünftig erprobt würden.

Rosi Herting, Benedikt-Labre-Hilfe e.V. – Oase, warb dafür, in der JVA Gruppen für Alkoholiker einzuführen. Herr Thewalt erklärte, dass es in der JVA zwei AA-Gruppen gebe, die leider sehr schlecht besucht würden. Er sprach sich dafür aus, die bestehenden Angebote zu optimieren, bevor man neue Gruppen gründe.

Schlusswort

Ossi Helling

(stellvertretender Ausschussvorsitzender Soziales und Senioren)

Ossi Helling bedankte sich bei allen Akteuren, die zu dieser interessanten und ergiebigen Veranstaltung beigetragen hätten. Festzustellen sei, dass der konstruktive Dialog zum Thema „Straffälligenhilfe“ viele Türen geöffnet habe. Man wisse um ein funktionierendes Hilfesystem in Köln, es gebe aber dennoch Lücken und Schwachstellen, die es zu schließen gelte. Angesichts hoher Rückfallquoten und damit hoher Folgekosten für die Kommune Köln war das Ziel der Veranstaltung, neue Perspektiven für die Straffälligenhilfe zu eröffnen und den Blick dafür zu schärfen, wie Lebenskompetenzen von Straffälligen so gestärkt werden können, dass sie sich langfristig ohne zusätzliche Unterstützung in Alltags- und Berufswelt zurechtfinden.

Die Beiträge der Referentinnen und Referenten hätten präzise den Sachstand erfasst – er sei froh, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung allesamt kooperativ gezeigt hätten und dass es nicht zu Schuldzuweisungen gekommen sei. Herr Helling formulierte in seinem Schlusswort konkrete Aufgabenstellungen und Herausforderungen für den Sozialausschuss. Wichtig sei, genügend bezahlbaren Wohnraum bis 45 Quadratmeter in Köln zu schaffen. Darüber hinaus müsse bezüglich der Beschäftigungspolitik Sorge dafür getragen werden, dass bereits während der Haftzeit ein flächendeckendes Informationsangebot der ARGE für die Inhaftierten bestehe. Gesundheitspolitisch müssten die Substitutionsmöglichkeiten bei Suchtkrankheit ausgeweitet werden.

Als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses schloss er die Sitzung.